

Sitzungsbericht vom 05.03.2020

1. Fragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung von zwei Dachgauben, einer Terrasse und einem Carport, Veilchenweg 3

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung von zwei Dachgauben, einer Terrasse und einem Carport auf dem Flst. 1477, Veilchenweg 3 wird erteilt.

b) Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und der Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Flst. 161/4, Schulgasse 10

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und der Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Flst. 161/4, Schulgasse 10 wird erteilt.

3. Gründung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KBB)

- Beitritt der Gemeinde Simmozheim

Hintergrund

Die Entsorgung der bei der kommunalen Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlämme unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung). Seit 03.10.2017 ist die Neuordnung der Klärschlammverordnung in Kraft. Mit dieser Neufassung verbietet der Gesetzgeber aus Vorsorgegründen die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm, z.B. als Dünger. Auf diese Weise soll die Einbringung von giftigen und/oder belastenden Stoffen (z.B. Nitraten) und Mikroplastik in die Böden und damit in die Nahrungskette nachhaltig vermieden werden.

Mit der Neufassung der Klärschlammverordnung werden die Betreiber größerer Kläranlagen je nach Größenklasse ab den Jahren 2029 bzw. 2032 darüber hinaus zur Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlämmen und Klärschlammaschen verpflichtet. Ausnahmen gibt es lediglich für kleinere Kläranlagen, die zudem eng gesetzte Mindestmengen an Phosphorrückständen im Klärschlamm unterschreiten. Umweltschutzgründe allein waren für diese Verpflichtung jedoch nicht ausschlaggebend. Phosphor ist einer der weltweit wichtigsten Rohstoffe überhaupt. Er muss aus begrenzten Lagerstätten, die zudem vornehmlich in Schwellenländern liegen, bergmännisch abgebaut werden. Es gilt der Leitsatz: Ohne Phosphor kann der Mensch nicht leben.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit zur Ausbringung des Klärschlammes und der Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung geht eine Verringerung der Entsorgungswege einher. Dies erhöht die Nachfrage nach Mitverbrennung und Monoverbrennung von Klärschlamm, wodurch die Entsorgungskosten bereits jetzt steigen. Lagen die Entsorgungskosten in Baden-Württemberg bis 2016 noch bei ca. 65 bis 90 € je Tonne (brutto), so sind sie inzwischen auf ca. 110 bis 140 € je Tonne (brutto) gestiegen. Ausschreibungsergebnisse zeigen zudem, dass im Bereich der Klärschlamm Entsorgung kein großer Wettbewerb mehr stattfindet.

Seit 01.01.2020 stellt sich die Situation in Simmozheim wie folgt dar:

Nachdem die Firma FWE GmbH & Co. KG den bestehenden Klärschlamm Entsorgungsvertrag mit der Gemeinde Simmozheim fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt hat, wurden bei insgesamt drei Firmen aus der Region Angebote für die künftige Entwässerung und Verwertung von Klärschlamm aus der Kläranlage Simmozheim angefordert.

Lediglich von der Firma FWE GmbH & Co.KG ist ein Angebot eingegangen; die beiden anderen Firmen haben mitgeteilt, dass sie aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben können, da ihre Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Gemeinde hat deshalb das Angebot der Fa. FWE GmbH & Co. KG angenommen, um die Klärschlamm-entsorgung ab 01.01.2020 sicherzustellen, allerdings zu deutlich höheren Kosten als bisher. Der Gemeinderat wurde hierüber bereits in der Sitzung am 12.09.2019 informiert.

Folgende Kosten (brutto) sind in den vergangenen Jahren im Bereich der Klärschlamm-entsorgung angefallen:

abgerechnete Kosten 2017	40.245 €	5 Einsätze
abgerechnete Kosten 2018	26.009 €	4 Einsätze
abgerechnete Kosten 2019	53.899 €	6 Einsätze

Die unterschiedliche Zahl der Einsätze ist dadurch bedingt, dass die Fa. FWE GmbH & Co.KG nicht immer zu festen Terminen und in regelmäßigen Abständen die Arbeiten durchführt, sondern witterungsbedingt und abhängig vom Betriebsablauf auf der Kläranlage angefordert wird.

Aufgrund des aktuellen Vertrags mit der Fa. FWE GmbH & Co.KG und der voraussichtlich anfallenden Klärschlammmenge geht die Verwaltung davon aus, dass die Kosten für die Klärschlamm-entsorgung ab 2020 bei jährlich ca. 64.000 € (brutto) liegen werden. Davon entfallen auf die Klärschlamm-entsorgung ca. 30.000 €, was einem Preis von ca. 120 € (brutto) pro Tonne entwässertem Klärschlamm (Menge durchschnittlich ca. 250 t / Jahr) entspricht.

Neben den Entsorgungskosten spielt auch die Entsorgungssicherheit eine große Rolle. Wie lange die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken und Zementwerken möglich sein wird, ist wegen eines möglichen Kohleausstiegs Deutschlands nicht sicher, zumal durch die Vermischung der Aschen die Phosphorrückgewinnung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Monoverbrennung von Klärschlamm, also die ausschließliche thermische Behandlung von Klärschlamm in einer Verbrennungsanlage unter Ausschluss anderer Brennstoffe, wird die zentrale Rolle in der Klärschlamm-entsorgung einnehmen.

Bereits jetzt sind die in Baden-Württemberg bestehenden Klärschlammmonoverbrennungsanlagen auf den Klärwerken Stuttgart und Karlsruhe sowie auf der Kläranlage Steinhäule (Neu-Ulm, Bayern) weitgehend ausgelastet. Mit der Novelle der Klärschlammverordnung und der Forderung nach einer Phosphorrückgewinnung wird die Nachfrage nach Monoverbrennungskapazitäten erheblich zunehmen. Der zusätzliche Bedarf kann nur durch die Neuschaffung von Monoverbrennungskapazitäten an anderen Standorten gedeckt werden.

Für die Atmosphäre bedeutet es in der Umweltbilanz einen erheblichen Unterschied, ob die im Schlamm enthaltenen Kohlenstoffanteile schnell oxidieren wie in einer Verbrennung oder langsam wie etwa bei der Ausbringung als Dünger oder der Verrottung.

Der Kohlenstoffanteil im Schlamm wird in diesen Fällen durch Bakterien zersetzt in ein Faulgas mit den Hauptbestandteilen Methan (CH₄) und CO₂. Daneben enthält Faulgas noch Sauerstoff (O₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Ammoniak (NH₃). Das in die Atmosphäre abgegebenen CH₄ wird in Bezug auf seine klimarelevante Wirkung derzeit mindestens mit dem Faktor 4 gegenüber CO₂ bewertet.

Im Ergebnis ist der Unterschied bei der Verbrennung für den Stoffkreislauf und damit für die Umwelt erheblich positiver, weil einerseits Schadstoffe zerstört (Medikamente, Mikroplastik, etc.) oder aus dem Kreislauf entfernt werden (Schwermetalle) und andererseits der Einsatz primärer Energieträger durch die Erzeugung von Wärme und Strom aus dem Verbrennungsprozess des Klärschlammes substituieren wird (z.B. Nutzung als Fernwärme).

Mit Ausblick auf die dargestellte Entwicklung wurde bereits im Jahr 2016 eine Machbarkeitsstudie für eine Klärschlammverbrennungsanlage am Standort des Restmüllheizkraftwerks in Böblingen vorgestellt. In enger Zusammenarbeit zwischen Betreibern und dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB)

wurde für das Projekt Klärschlammverwertung Böblingen eine interkommunale Lösung erarbeitet, die durch ihre Struktur für alle Beteiligten kaum Risiken aber sehr viele Chancen birgt.

Das enorme Synergiepotential am Standort macht dieses Projekt, insbesondere anderen vergleichbaren Projekten gegenüber, wirtschaftlich und politisch überlegen. Die Organisation in Form eines Zweckverbands verspricht dabei neben der langfristigen Entsorgungssicherheit auch eine faire Preisbildung im Sinne der Mitglieder.

Über den Stand des Projekts wurde dem Gemeinderat zuletzt in seiner Klausurtagung am 16.11.2019 berichtet.

Konzept

Projektumfang und Wirtschaftlichkeit

Ausgehend von einer erheblich angewachsenen Anzahl an Interessenten wurde im Sommer 2019 eine Überarbeitung der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Auftrag gegeben, um einen Korridor für die zu erwartenden Kosten aufzuzeigen. Nachdem 2016 bereits ein wirtschaftlicher Betrieb ab 100.000 t/a bescheinigt werden konnte, war Ziel der zweiten Untersuchung, die größtmögliche Anlagenkapazität bei voller Redundanz (d.h. doppelte Vorhaltung der technischen Einrichtungen) auf dem Werksgelände des RBB zu ermitteln. Die vollständige Redundanz wurde geplant, um größtmögliche Entsorgungssicherheit für die Verbandspartner zu gewährleisten und die Errichtung eigener Lagerkapazitäten bei diesen zu vermeiden. Es handelt sich hierbei um eine Grenzwertbetrachtung die innerhalb eines solchen Projektes zur Abschätzung und Darstellung der größenrelevanten Parameter dient.

Im Ergebnis konnten sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Planbarkeit einer Anlage mit einer Auslegung von 100.000 t/a bis 183.600 t/a unter den Planungsannahmen bestätigt werden. In Folge der Untersuchung wurde als Höchstgrenze für die jährlich zu verbrennende Menge Klärschlamm 185.000 t/a festgelegt. Diese soll im Zuge der Gründung des Zweckverbands jedoch noch nicht voll ausgeschöpft, sondern zunächst auf die Mindestgröße von rd. 100.000 t/a festgelegt werden. Den Kommunen und Verbänden aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbands RBB wird in diesem Zusammenhang der vorrangige Zugriff auf Anlagenkapazitäten gewährt und damit eine Menge von bis zu 67.000 t/a gebunden. Eine endgültige Festlegung der Anlagengröße und damit der Zusammensetzung der weiteren Verbandsmitglieder ist im 1. Halbjahr 2020 geplant.

In der Untersuchung sind der erforderliche Grundstücksteil auf dem Werksgelände des RBB und die Investition in eine eigene Phosphorrückgewinnung noch nicht berücksichtigt worden, da großtechnische Verfahren hierzu noch nicht am Markt verfügbar sind. Derzeit sind jedoch einige Projekte in der Entwicklung, die Anlass zur Erwartung geben, eine wirtschaftliche Technik für die Phosphorrückgewinnung zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Planung wird dieser Prozess daher vom zu gründenden Zweckverband mit dem Ziel, bis spätestens 2023 ein umsetzbares Konzept für die Gremienbefassung zu erarbeiten, aufzugreifen sein. Als Grundlage für diese Projektaufgabe wurde bereits die Zusammenarbeit mit der Hochschule Rottenburg im Forschungsprojekt „Entwicklung und Bewertung regionaler Verwertungskonzepte zur thermischen Nutzung von Klärschlamm und Rückgewinnung von Phosphor“ in die Wege geleitet. Für eine vollständige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde darüber hinaus zunächst der laufende Aufwand zur Entsorgung und etwaigen Aufbereitung der Aschen durch Dritte mitkalkuliert.

Als Ergebnis der erweiterten Machbarkeitsstudie 2019 ergibt sich ein Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (vorentwässerter Klärschlamm) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Nicht enthalten sind in dieser Berechnung die Kosten für den Transport des Klärschlammes zur Anlage nach Böblingen. Auf wirtschaftliche und organisatorische Optimierungsmöglichkeiten dieses Gesichtspunkts wird unten noch vertiefend eingegangen. Wie bereits dargestellt ist auch die Entsorgungssicherheit ein wesentliches Projektziel.

Zweckverbandsgründung und alternative Vorgehensweise

Als Alternative zur vorgeschlagenen Vorgehensweise wurde eingehend geprüft, ob vorläufig eine andere Organisationsform für das Projekt (z.B. Projektgesellschaft) unter Einbeziehung nur eines Teils der Interessenten gewählt werden könnte bzw. sollte. Im Ergebnis der Prüfung hat sich gezeigt, dass alle Vorlauf Tätigkeiten, die eine solche Organisationsform wahrnehmen könnte, bereits durch die Lenkungsgruppe des Projekts und die Verwaltung des RBB wahrgenommen wurden.

Alle nun anstehenden Aufgaben im Projekt und insbesondere die exakte Anlagen- und Kostenplanung erfordern die vorgenannte Klarheit über die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hinsichtlich Schlammmenge und -eigenschaften sowie ihrer geografischen Lage. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Synergiepotentiale; Vorteile für den RBB und die Region

Die Umsetzung des Projekts auf dem Werksgelände des RBB kann nicht allein aus den Interessen des zu gründenden Zweckverbandes heraus angegangen werden. Wie bereits eingeführt birgt das Projekt jedoch herausragende Synergiepotentiale, die sowohl für den RBB als auch für die Region einzigartigen Eigennutzen bergen.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor - ist die Annahme, dass auf einem Grundstücksteil auf dem Werksgelände des RBB ausschließlich die für die Klärschlammverwertung zusätzlich erforderlichen Anlagenteile errichtet werden. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Doppelungen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Alle weiteren Planungen sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

Dabei liegt auf der Hand, dass gemeinsam genutzte Einrichtungen und ein gemeinsamer Personalpool für beide Anlagen für beide Zweckverbände wirtschaftliche Vorteile bergen. Die Nutzung dieser wirtschaftlichen Vorteile werden in einem win/win-Prozess zum Nutzen beider Verbände aufgeteilt. Für die Entsorgung der Klärschlämme ergeben sich so Entsorgungskosten die deutlich unter dem Marktpreis liegen werden. Darüber hinaus können auf diese Weise die Kosten der Restabfallverbrennung im Verbandsgebiet des RBB ebenfalls stabilisiert werden.

Durch die Verzahnung der Anlagen können teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Diese interkommunale Zusammenarbeit kann zeigen, dass Kommunen ohne Gewinnbestreben sowohl die Entsorgungssicherheit als Grundpfeiler der Kreislaufwirtschaft als auch intelligente Klimapolitik durch nachhaltige Projekte umsetzen können. Am Standort werden nicht nur Rohstoffe zurück gewonnen sondern auch umweltfreundlich Wärme und Strom für die beiden Belegengemeinden Böblingen und Sindelfingen erzeugt, die das Nutzungspotential der Fernwärme sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich nachhaltig ausbauen können. Durch die energetische Nutzung des Abfalls sowie des Klärschlammes werden für die gesamte Region erhebliche CO₂-Emissionen eingespart.

Zweckverbandskonstrukt

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbandes, die nunmehr zügig anzugehen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Die in Verbandsatzung für den Zweckverband KBB wurde mit dem Regierungspräsidium erörtert und von dort als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbandes ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes einschließlich Phosphorrückgewinnung für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung weiterer enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.

Dies schließt auch die Aufgabe mit ein, die Ausnutzung nicht ausgeschöpfter Verbrennungskontingente der Mitglieder zentral zu organisieren und zu vollziehen.

- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbunds, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit (bis zu 20 %) Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird. Die Summe der zu vergebenden Verbrennungskontingente wird wie bereits dargestellt mit 100.000 t/a zunächst auf die Untergrenze gemäß der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung festgelegt.

Die Veränderung des Verbrennungskontingents als wesentlicher Parameter des zu gründenden Zweckverbands und der Zusammenarbeit unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des RBB in der Verbandsversammlung des KBB. Dies ist nicht nur auf Grund der engen Verflechtung der Anlagen und der damit einhergehenden Wechselwirkungen sachgerecht. Darüber hinaus ist so die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Mitglieder unter regionalpolitischen Gesichtspunkten gegeben.

- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf. Die für diesen Schritt erforderlichen Beschlüsse sollen bereits mit dieser Drucksache getroffen werden.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Diese Regelung eröffnet auch die Möglichkeit, getrockneten Klärschlamm anzunehmen und so Transporte zu vermeiden. Sofern Anlagenteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.

Der RBB wird ohne Verbrennungskontingent mit 1% am Zweckverband beteiligt und erhält zwei Stimmen der Verbandsversammlung. Diese auf den ersten Blick geringe Beteiligung am Zweckverband zieht kein Über- oder Unterordnungsverhältnis zwischen den Zweckverbänden RBB und KBB nach sich. Die Verbandssatzung sieht ausreichend Regelungen für ein Arbeiten beider Zweckverbände auf Augenhöhe vor.

- Darüber hinaus wurde auch für die Belegenheitskommunen vertreten durch den Zweckverband Kläranlage Sindelfingen/Böblingen Mitbestimmungsmöglichkeiten hinsichtlich der örtlichen und regionalen Belange in der Verbandssatzung vorgesehen. So unterliegen Änderungen der Höhe des insgesamt zur Verfügung stehenden Verbrennungskontingents auf mehr als 185.000 t/a sowie wesentliche Aufgabenänderungen (Aufgabenänderungen, die ein neues Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern) zusätzlich dem Zustimmungsvorbehalt des Zweckverbands Kläranlage Sindelfingen/Böblingen.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine die öffentlich-rechtliche Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Haushalte der Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Anlage nicht belastet werden.

Nachdem die Umlagen anhand des Verbrennungskontingents bemessen werden, treffen den RBB Finanzierungsverpflichtungen ebenso wenig, wie die Verpflichtung zur laufenden Lastentragung.

Wechselwirkungen des Projekts

Wechselwirkungen mit der Umwelt

Auf die Nutzung der erheblichen Synergiepotentiale am Standort und der daraus folgenden Umweltchancen durch eine enge Verzahnung der Anlagen der neuen Klärschlamm- und der am Standort vorhandenen Restmüllverbrennungsanlage wurde bereits oben ausführlich eingegangen.

Durch eine hochmoderne Rauchgasreinigungsanlage werden darüber hinaus die durch die immissionschutzrechtliche Genehmigung ohnehin verbindlich eingeschränkten Emissionen zum Teil noch einmal deutlich unterschritten werden können. Ein Beleg dafür ist die bereits beim bestehenden Restmüllheizkraftwerk installierte Abgasbehandlungsanlage, wobei die aktuellen Abgaswerte beider Anlagen wie bisher jederzeit transparent und laufend aktuell im Internet einsehbar sein werden.

Verkehr

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wird auch die Auswirkung des Werksverkehrs auf die Verkehrssituation im Bereich Böblingen/Sindelfingen sein. Ziel des Projekts ist es, möglichst ausgelastete Transporte bei der Anfahrt zum Werksgelände sicherzustellen und damit die Anzahl der Anfahrten entsprechend zu reduzieren. Anders als beim Hausmüll können über ein Logistikkonzept auch die Fahrten wochen- und tageweise so verteilt werden, dass die Belastung nicht zu Verkehrsspitzenzeiten zusätzlich aufläuft.

Beim Bau einer Anlage am oberen Rand des untersuchten Korridors mit 185.000 t/a wäre bei 22 t bis 25 t Zuladung pro LKW mit rd. 8.000 Fahrten pro Jahr ergeben. Unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen würden sich diese gleichmäßig auf ca. 300 jährliche Anfertage verteilen, so dass sich ca. 25 bis 30 Anfahrten pro Tag ergeben würden. Darüber hinaus können sich Fahrten für Betriebs- und Hilfsstoffe sowie für den Abtransport von Abfallprodukten ergeben, sofern diese nicht von den anfahrenden LKW mitgenommen werden können. Bei der zunächst geplanten Größe von rd. 100.000 t/a reduzieren sich die vorstehenden Zahlen weitgehend proportional.

Nachdem der zu gründende Zweckverband zentral die Bewirtschaftung nicht ausgeschöpfter Kontingente organisieren und abwickeln wird, werden zudem ungeplante Transporte Dritter nahezu vollständig vermieden werden können.

Insgesamt wäre die zu erwartende Belastung im Hinblick auf die aktuelle Verkehrssituation damit als gering zu betrachten, wobei dies frühzeitig im Projekt durch die Beauftragung eines Verkehrsgutachtens untersucht und bestätigt werden wird. In der aktuellen Planung des Ausbaus der Panzerstraße zwischen Böblingen und Schönaich, über die das Werksgelände des RBB zu erreichen ist, werden die künftigen Bedarfe des zu gründenden Zweckverbands überdies bereits berücksichtigt.

Das geplante Logistikkonzept führt dazu, dass die Transporte sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich optimiert werden.

Eine Verkehrsvermeidung durch flächendeckende dezentrale Trocknung des Klärschlammes ist indes nicht absehbar, da solche Anlagen bei den allermeisten Betreibern nicht bestehen und sowohl die dezentralen Investitionen als auch der laufende Personal- und Unterhaltungsaufwand im Verhältnis weitaus höher liegen würden. Gleichzeitig sollen aber durch die Regionalität unnötig lange Anfahrten vermieden werden.

Beeinträchtigungen durch Gerüche

Im Zuge der Ausschreibung der Logistikleistungen wird der geschlossene Transport der Klärschlämme zur Auflage gemacht werden. Auf diese Weise wird es entlang der Transportwege nicht zu einer Geruchsbeeinträchtigung kommen.

In der Anlieferungshalle und dem Klärschlamm-bunker wird wiederum nach dem bewährten System des Restmüllheizkraftwerks ständig Unterdruck durch ein Belüftungssystem erzeugt, das die geruchsbelastete Luft als Sauerstoffträger der Verbrennung zuführt. Auch wenn durch die Lage des Werksgeländes nicht mit einer Beeinträchtigung der Atemluft zu rechnen wäre, führt diese Maßnahme dazu, dass auch Beschicker, Besucher und Mitarbeitende entsprechend geschützt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Bereits Mitte Februar wird die Startseite der späteren Zweckverbandshomepage (www.zvkbb.de) aktiv geschaltet, auf der aktuelle Informationen und eine fortlaufend aktualisierte Übersicht der in der Politik und / oder der Bevölkerung aufkommenden Fragen abrufbar sind. Die vollständige Homepage für den neuen Zweckverband soll Ende März fertiggestellt sein.

Zeitplan und anstehende Schritte

Zweckverbandsgründung

Nach der Entstehung des Zweckverbands im Zuge der Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium und deren Veröffentlichung wird der Verbandsvorsitzende des RBB als vorläufiger Verbandsvorsitzender des KBB die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung einberufen. Diese ist für Juni 2020 geplant.

In dieser Sitzung soll der KBB beschließen, dem RBB beizutreten und die laut Satzung vorgesehenen Aufgaben an diesen zu übertragen. Die erforderlichen Weisungsbeschlüsse werden bereits mit der aktuellen Beschlussfassung (vgl. Beschlussantrag Ziffer 2.) getroffen. Es ist sodann geplant, den Beschlussantrag über die Aufnahme des KBB in den RBB und Übernahme der Aufgaben für den KBB in dessen Sitzung der Verbandsversammlung am 17.07.2020 zum Beschluss zu stellen.

Neben der Gründung und Konstituierung des Zweckverbands KBB bis zur Sommerpause 2020 werden für den Zweckverband RBB einige begleitende Arbeiten wie die Anbahnung der Planungsphase sowie die Vorbereitung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen RBB und KBB erforderlich werden. Diese Unterlagen werden in einem Lenkungskreis für das Projekt mit den Vertretern der künftigen Verbandsglieder vorabgestimmt. Die Vereinbarung soll mindestens die erste Stufe des Projekts, also die Planung der Anlagen bis zu einem Baubeschluss umfassen und zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der beiden Zweckverbände bereits in der konstituierenden Sitzung des KBB beschlossen werden. Die bis zur Vereinbarung anfallenden Aufwendungen, die der RBB in Vorleistung getragen hat, werden im Rahmen der Vereinbarung ebenfalls berücksichtigt. Die entsprechenden Weisungsbeschlüsse sind mit dieser Beschlussvorlage zu fassen (vgl. Beschlussantrag Ziffer 2.).

Wie bereits dargestellt soll daher über die endgültige Größe und die Zusammensetzung der Mitglieder im Frühjahr 2020 entschieden werden, um den Gremien der über das Verbandsgebiet des RBB hinaus beitretenden Körperschaften bis zum Herbst 2020 ausreichend Zeit für die Beitrittserklärung einschließlich der Beschlüsse in den vorgelagerten Gremien zu geben. Ohne die Einhaltung dieses Schrittes kann der Zeitplan nicht gehalten werden, da keine verlässliche Planungsgrundlage gegeben ist.

Ausblick

Eine abschließende Planung der Meilensteine und des Zeitpunkts der Inbetriebnahme kann ausgehend vom Zeitpunkt des Baubeschlusses erst vorgenommen werden, wenn die Anlagenkapazität und der Grad der Verzahnung mit den Anlagen des RBB bestimmt werden kann. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2026 geplant, wobei ein bestimmender Faktor für den zeitlichen Ablauf auch das erforderliche umfangreiche öffentliche Genehmigungsverfahren sein wird.

Der Gemeinderat fasste nach eingehender Beratung einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KBB) sowie dem Beitritt der Gemeinde Simmozheim in den Zweckverband durch Vereinbarung der Verbandssatzung zu. Diese Zustimmung gilt ausdrücklich unabhängig von einer etwaigen späteren Veränderung des Mitgliederbestands des Zweckverbands.
2. Der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Simmozheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands KBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden ermächtigt, in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands KBB allen für die Aufnahme der satzungsmäßigen Aufgaben des Zweckverbands erforderlichen Entscheidungen zuzustimmen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Die Bevollmächtigung der Organe des Zweckverbands KBB zum Vollzug aller zum Beitritt des Zweckverbands zum Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) erforderlichen Schritte.
- b) Die Zustimmung zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung an den Zweckverband RBB.
- c) Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Zweckverbands KBB für das Jahr 2020 einschließlich Ermächtigungen zur Kreditaufnahme.
- d) Die Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KBB und dem Zweckverband RBB nach § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung.

4. Bekanntgaben, Verschiedenes

Es gab keine Bekanntgaben der Verwaltung.

5. Anfragen und Anregungen

Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gremiums lagen nicht vor.

Die öffentliche Sitzung wurde um 19:45 Uhr beendet.